

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

leider kann ich am Donnerstag an der AS-Sitzung nicht selbst teilnehmen, da ich für den Personalrat einen Termin außerhalb Hamburgs wahrnehmen muss.

Ich wäre gerne gekommen, da mir der Tenure Track sehr am Herzen liegt. Ich habe über die Tenure-Track-Satzung bereits einmal mit unserer zuständigen Vizepräsidentin Jetta Frost gesprochen. In der Zwischenzeit hatte ich Gelegenheit mit Juniorprofessoren unserer Universität zu sprechen und mich mit Kollegen und Kolleginnen anderer Universitäten über deren Satzungen auszutauschen. Eine Blaupause für eine allumfassend gute Satzungen scheint es allerdings in ganz Deutschland nicht zu geben, dito für Regelungen im Ausland z.B. an der ETH Zürich.

Um es kurz zu machen, ich sehe deutlichen Nachbesserungsbedarf der vorliegenden Satzung und schlage vor, dass der Akademische Senat dem das Satzungsrecht obliegt, eine Kommission einsetzt, um eine überarbeitete Fassung zu erarbeiten.

Bevor ich dies im Einzelnen begründe, möchte ich das Kernproblem anhand eines aktuellen Beispiels beschreiben.

An einer anderen deutschen Universität wurde vor kurzem eine Juniorprofessur positiv evaluiert, das Präsidium weigert sich aber, den entsprechenden Tenure zu vergeben. Diese Patt-Situation ist auch an der Universität Hamburg denkbar und wird mit dem vorliegenden Satzungsentwurf nicht gelöst.

Aus meiner Sicht muss eine positive Evaluation aber zwingend zu einem Tenure führen. Wer als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor die geforderte Leistung erbringt, muss auf die Verlässlichkeit der Universität vertrauen können. Ansonsten kann man niemanden raten, eine solche Stelle anzutreten.

Mir ist nicht bekannt, warum im obigen Fall kein Tenure erfolgte. Durchaus denkbar wäre aber, dass sich die „strategische Passung“ der Professur für die Planungen der Universität im Verlauf der 6 Jahre geändert hat. D.h. man hat die Stelle z.B. für einen *Romanisten* ausgeschrieben, möchte aber nun lieber einen *Anglisten* haben. Das mag sich vielleicht

zunächst sehr merkwürdig anhören, verbirgt sich aber exakt in §1 Abs. 3 des vorliegenden Satzungsentwurfes. Dort soll im Rahmen der ansonsten sinnvollen Mentorate auch die „strategische Passung“ Gegenstand der Gespräche sein.

Über solche strategischen Passungen sollte man bereits vor der Ausschreibung von entsprechenden Stellen entschieden worden sein und nicht erst danach. Für wen soll man sich denn passend machen? Für das Forschungsprofil der Fakultät oder den Drittmittelgeber? Im Übrigen gilt auch für den Juniorprofessor die Freiheit der Forschung & Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 GG. Selbstverständlich muss dabei aber für eine in der Romanistik ausgeschriebene Professur auch Lehre in der Romanistik erbracht werden.

Sollte man nicht alleine schon deshalb tenure bekommen, wenn man gute Forschung & Lehre macht, aber vielleicht nicht „strategisch passt“? Gerade solche strategischen Erwägungen widersprechen dem mit Tenure Track-Professuren grundsätzlich verfolgten Ziel einer besseren Planbarkeit von Karrieren.

Kurzum: Der Begriff „strategische Passung“ muss ersatzlos aus der Satzung gestrichen werden.

Zu den weiteren Punkten.

In § 1 Abs. 2 sollten anstatt „regelmäßigen“ Treffen im Rahmen des Mentorats vorteilhafter feste Zeitintervalle vereinbart werden. Selbiger Einwand gilt auch für § 1 Abs. 3 im Hinblick auf den Austausch zwischen Dekanin/Dekan bzw. Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher. Bzgl. der dort thematisierten strategischen Passung – streichen! (s.o.).

Was das Verfahren selbst anbelangt, so ist akzeptabel, wenn § 2 Abs.1 die Durchführung der Zwischen- und Endevaluation in den Händen der Fakultät sieht. Befremdlich hingegen ist aber, dass hier das *Dekanat* eigentlich handelndes Organ im Verfahren sein soll. Das ruft gewisse Erinnerungen an die vom Bundesverfassungsgericht speziell für Hamburg ja bereits

monierte Übermachtstellung des Dekanats gegenüber dem Fakultätsrat wach. Dass es bei Fragen von Bewährung und Entfristung aber um grundlegende wissenschaftsrelevante Kompetenzen geht, die in den Händen des Fakultätsrats liegen, dürfte außer Frage stehen.

Deshalb werden m.W. üblicherweise in anderen Tenure-Satzungen dementsprechend die entsprechenden Ausschüsse vom Fakultätsrat und nicht vom Dekanat eingesetzt.

Entsprechende Regelungen finden sich nach Auskunft des DHV an der Uni Hannover, der TU Dresden oder auch der RWTH Aachen. Dies betrifft nicht nur die Einsetzung des Ausschusses in § 2 Abs. 1, sondern auch die Regelung in § 2 Abs. 3, wonach das Dekanat den Verfahrensablauf „überwacht“ (was auch immer das heißt), sowie die Tatsache, dass offenbar das Dekanat eine Empfehlung an das Präsidium aussprechen soll (und nicht wie zu erwarten wäre, der Fakultätsrat).

„Großzügigerweise“ erhält der Fakultätsrat im Fall der Tenure-Evaluation zumindest die Gelegenheit zur Stellungnahme. In § 2 Abs. 4 kann man im Übrigen nicht erkennen, wer für die vorzeitige Verfahrenseinleitung verantwortlich zeichnet und wie genau dies im Fall eines externen Rufes konkret stattfinden soll.

Die Einsetzung der Mitglieder der in §3 vorgesehenen zentralen ständigen „Tenure Kommission“ alleine durch das Präsidium halte ich für nicht angemessen. Diese sollte mit Vorschlagsrecht der Fakultätsräte, mit ihrem Benehmen oder gar im Einvernehmen erfolgen. Frau VP Frost hat mir gegenüber vorgetragen, dass man entsprechend zuverlässige Mitglieder haben muss, die Zeit haben und sich die auch nehmen, insbesondere auch um die Fristen einzuhalten. Das Argument fand ich nicht überzeugend, denn darauf würden auch die Fakultäten selbst bei der Nominierung achten.

Befremdlich wirkt auf mich auch die Regelung in § 4, die Evaluationskriterien vorsieht. Meines Erachtens sind die Punkte hier deutlich zu knapp abgefasst. Zudem sieht es in der jetzigen Frage so aus, als ob diese Punkte tatsächlich abschließend sein sollen - was natürlich Unfug wäre. Ferner sollte hier auch auf fachspezifische Besonderheiten der Festlegung der Evaluationskriterien Rücksicht genommen werden können.

In § 8 fällt auf, dass nunmehr also mindestens vier auswärtige Gutachten einzuholen sind. Hier kann man sich des Verdachts nicht erwehren, dass man nach dem Motto vorgeht „Viel hilft viel“. Andernorts reichen max. 2 oder 3 Gutachten als Mindestvoraussetzung. Mit Blick auf die Regelung in § 8 Abs. 4 und die Regelung in § 8 Abs. 6 erschließt sich nicht so recht, wie die verfahrensmäßige Verknüpfung zwischen der Empfehlung des Ausschusses und der Empfehlung des Dekanats konkret aussehen soll.

Man kann nicht erkennen, dass das hier irgendwie geregelt wäre. Wie ist es beispielsweise, wenn es insoweit einen Dissens gibt? Wer würde dann entscheiden, was empfohlen wird? Auf diesen Punkt bin ich bereits oben eingegangen. Hier sehe ich eine zu schließende Regelungslücke.

Die folgenden Fragen berücksichtigen Rückmeldungen eines von mir befragten JPs.

1. In §8(5) ist für mich nicht ganz klar, wie mit " Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung." umgegangen wird, wenn die Gutachten keine einheitliche Empfehlung geben (bei min. 4 Gutachten kann dieser Fall ja durchaus auftreten, zumal ggf. internationale Gutachter andere Maßstäbe als die im deutschen System etablierten anlegen)
2. Zu §6(2) und §8(2), was ist mit "die Dokumentationen" gemeint? Diese Frage habe ich mir schon zur aktuellen Satzung gestellt, das könnte man ggf. in einer Überarbeitung konkretisieren.
3. Von Fakultätsseite wurde erwähnt, dass angedacht ist, für die Tenureevaluation (möglichst, bzw. teilweise) dieselben Gutachter heranzuziehen wie für die Zwischenevaluation, um die Entwicklung bestmöglich zu beurteilen. Gibt es Überlegungen, das in der Satzung festzuhalten?
4. Aus JP-Sicht (ich weiß nicht, ob diese Meinung alle KollegInnen teilen) wäre es ggf. wünschenswert, wenn der Bericht des Ausschusses zur Zwischenevaluation Einschätzungen zu noch zu schließenden Lücken/Zielvereinbarungen für die zweite Phase enthalten würde (ggf. keine realistische Forderung, bislang schien es nicht erwünscht zu sein, sich hier weitergehend festzulegen).

